

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 28 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 und das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz geändert werden

Die Regierungsvorlage enthält im Art I Ausführungsbestimmungen zur KAKuG-Novelle 2018, BGBl I Nr 13/2019 sowie zu Art 16 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes, BGBl I Nr 100/2018. Die organisatorischen Änderungen im Bereich der Sozialversicherungsträger, die mit dem zweitgenannten Bundesgesetz vorgenommen worden sind und mit 1. Jänner 2020 wirksam werden sollen, machen auch Anpassungen im SAGES-Gesetz 2016 erforderlich (Art II). Mit der KAKuG-Novelle 2018 wurde vor allem das Organisationsrecht der Krankenanstalten geändert, um neue Entwicklungen insbesondere im Rahmen des Österreichischen Strukturplans Gesundheit 2017 (ÖSG 2017) zu ermöglichen. Der ÖSG 2017 setzt die bereits begonnene Entwicklung fort, sowohl spitalsintern als auch an den Nahtstellen zwischen Spital und ambulanten Bereich flexible, patientenorientierte Lösungen zu ermöglichen, um die angebotenen Leistungen besser an den tatsächlichen Bedarf vor Ort anzupassen (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage BlgNR 374 XXVI GP, im Internet abrufbar unter der Adresse https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00374/index.shtml). Dabei werden insbesondere die Bestimmungen über die sogenannten reduzierten Organisationsformen (Departments, Fachschwerpunkte usw) neustrukturiert und geändert, um die Transparenz und Rechtsklarheit zu verbessern. Mit den erweiterten Möglichkeiten für die modulare Zusammensetzung von Krankenanstalten und den daraus entstehenden Optionen kann eine höhere Flexibilität bei der Gestaltung einer auf den regionalen Bedarf abgestimmten Angebotsstruktur für die jeweiligen Krankenanstaltenstandorte erreicht werden. Damit soll die medizinische Akutversorgung patientenorientiert, wohnortnah und in hoher Versorgungsqualität langfristig sichergestellt werden. Das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz führt die derzeit bestehenden Sozialversicherungsträger auf nur mehr fünf Träger zusammen und ersetzt den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger durch einen Dachverband. Im Krankenanstaltenrecht und im SAGES-Gesetz 2016 sind die dort verwendeten Bezeichnungen an die neue Rechtslage anzupassen. Die erforderlichen Anpassungen im Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 werden zum Anlass genommen, den mit „Begriffsbestimmungen und grundlegende organisatorische Vorgaben“ überschriebenen § 1 in echte Begriffsbestimmungen (§ 1 in der Fassung der Vorlage) und organisationsrechtliche Bestimmungen (§§ 2b bis 2d) zu unterteilen und auch aus dem bisherigen § 2 („Einteilung der Krankenanstalten“) jene Bestimmungen herauszulösen, die nur Allgemeine Krankenanstalten betreffen (§ 2a in der Fassung der Novelle), um die Lesbarkeit durch die erzielte bessere Gliederung zu optimieren.

Die Ausschussmitglieder kommen einhellig zu der Auffassung, die vorgelegte Novelle zu beschließen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 28 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 9. Oktober 2019

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Bartel eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 6. November 2019:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.